



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 21. September 1976

Teil I Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 76	Verordnung über Veränderungen bei Sonderstipendien — Karl-Marx-, Wilhelm Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium —	419
13. 9. 76	Siebenundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	420
27. 8. 76	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet Handel und Versorgung	420
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	420

Verordnung über Veränderungen bei Sonderstipendien — Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium* —

vom 3. September 1976

§ 1

- (1) Die Höhe des Karl-Marx-Stipendiums beträgt 450 M monatlich.
- (2) Mit dem Karl-Marx-Stipendium können 200 Studenten der Universitäten und Hochschulen für die Dauer des Studiums ausgezeichnet werden.

§ 2

- (1) Die Höhe des Wilhelm-Pieck-Stipendiums beträgt 400 M monatlich.
- (2) Mit dem Wilhelm-Pieck-Stipendium können 420 Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen für die Dauer des Studiums ausgezeichnet werden.

§ 3

- (1) Die Höhe des Johannes-R.-Becher-Stipendiums beträgt 350 M monatlich.

* Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. Nr. 57 S. 611)

Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 5 S. 23)

Anordnung vom 10. Juni 1959 über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 43 S. 619)

(2) Mit dem Johannes-R.-Becher-Stipendium können 50 Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Studienrichtungen Germanistik, Kultur-, Kunst- und Theaterwissenschaften einschließlich der entsprechenden Studienrichtungen der Lehrerbildung ausgezeichnet werden.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Abs. 1 des § 2 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. Nr. 57 S. 611),
 - b) § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 5 S. 23),
 - c) Absätze 1 und 2 des § 2 der Anordnung vom 10. Juni 1959 über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 43 S. 619).

Berlin, den 3. September 1976

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
- Prof. Böhm